



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2022 Nr. 21](#)
Veröffentlichungsdatum: 16.03.2022
Seite: 494

Verordnung zur Änderung des Ausbildungsrechts im feuerwehrtechnischen Dienst

203014

Verordnung zur Änderung des Ausbildungsrechts im feuerwehrtechnischen Dienst

Vom 16. März 2022

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Die Anlagen 1 und 3 zu der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 2015 ([GV. NRW. S. 749](#)), die durch Verordnung vom 29.

September 2016 ([GV. NRW. S. 796](#)) geändert worden ist, erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2013 ([GV. NRW. S. 668](#)), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Dezember 2017 ([GV. NRW. S. 952](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die feuerwehrtechnische Grundausbildung ist ebenso wie die rettungsdienstliche Ausbildung gemäß Anlage 1 in den Vorbereitungsdienst einbezogen.“

2. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 2022

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

GV. NRW. 2022 S. 494

Anlagen

Anlage 1 (Anlage 1 zu Artikel 2 (zu § 7 Abs. 1 VAP2.1-Feu))

[URL zur Anlage \[Anlage 1 zu Artikel 2 \(zu § 7 Abs. 1 VAP2.1-Feu\)\]](#)

Anlage 2 (Anlage 3 zu Artikel 1 (zu § 9 Abs. 1 VAP1.2-Feu))

[URL zur Anlage \[Anlage 3 zu Artikel 1 \(zu § 9 Abs. 1 VAP1.2-Feu\)\]](#)

Anlage 3 (Anlage 1 zu Artikel 1 (zu § 7 Abs. 5 Satz 1 VAP1.2 Feu))

[URL zur Anlage \[Anlage 1 zu Artikel 1 \(zu § 7 Abs. 5 Satz 1 VAP1.2 Feu\)\]](#)